

VI.

Nachrichten und Bestimmungen über Aufnahme, Abgang etc.

1. Die regelmässige Aufnahme neuer Schüler in das Realgymnasium erfolgt zu Ostern. Die Aufzunehmenden sind bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:
das Taufzeugnis,
der Impfschein (bez. Schein der Wiederimpfung),
ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Abgangszeugnis)
und bei Konfirmierten das Konfirmationszeugnis.

Der Aufnahme geht eine Prüfung durch das Lehrerkollegium voraus. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr. Es wird mithin im allgemeinen diejenige Elementarbildung vorausgesetzt, wie sie nach dreijährigem Besuch einer guten Volksschule erreicht sein wird. Die Vorkenntnisse, welche zur Aufnahme in höhere Klassen erfordert werden, sind aus der Lehrverfassung des letzten Jahres ersichtlich. Bei der Prüfung zur Aufnahme in die Obersekunda oder Prima ist überdies festzustellen, ob der Aufzunehmende die für diese Klasse nach der Lehrordnung vorausgesetzten Kenntnisse in Naturbeschreibung, was die Prima betrifft, in Naturbeschreibung und Geographie besitzt. Von dieser Ergänzungsprüfung sind nur solche Recipienten befreit, die bereits ein inländisches Realgymnasium besucht haben und an demselben nach Obersekunda beziehentlich Prima versetzt worden sind. Schüler, welche anderwärts auf höheren Lehranstalten vorgebildet sind, werden übrigens nur in die Klasse aufgenommen, auf welche ihre Schulzeugnisse lauten.

2. Die Schüler des Realgymnasiums sind der Beaufsichtigung auch ausserhalb der Anstalt unterworfen. Die näheren Bestimmungen darüber sind aus der Schulordnung ersichtlich. Auswärtige Schüler müssen unter Aufsicht und Leitung gewissenhafter Personen stehen, deren Wahl der Rektor zu genehmigen hat. Wenn ein Schüler seine Pension bez. Wohnung zu wechseln beabsichtigt, so hat er es rechtzeitig dem Rektor zu melden und dessen Genehmigung einzuholen.

3. Die Schüler haben eine bestimmte Tagesordnung zu beobachten, es müssen täglich gewisse Stunden der Arbeit, andere der Erholung gewidmet werden. Im allgemeinen wird das Mass der häuslichen Arbeiten so zugeteilt, dass die Schüler der untersten Klassen täglich in 1—1½ Stunden, die der übrigen Klassen in 2—2½ Stunden dasselbe wohl zu bewältigen vermögen. Natürlich wird bei jedem Schüler die nötige Sammlung und der erforderliche Fleiss vorausgesetzt.

Dringend zu empfehlen ist es übrigens, dass die Eltern der Schüler bezw. diejenigen, welchen die Pflege und Beaufsichtigung der Schüler ausserhalb der Schule obliegt, für eine feste Bestimmung der Freizeit und der häuslichen Arbeitszeit ihrer Söhne und Pflegebefohlenen sorgen und dieselben auf diese Weise an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnen.

Um die wünschenswerte und notwendige Ordnung nach dieser Richtung hin durchzuführen, übernimmt jeder Lehrer unseres Realgymnasiums die persönliche Überwachung einer bestimmten Anzahl von Schülern, dergestalt, dass jeder Schüler der besonderen Beaufsichtigung und dem besonderen Schutz eines Lehrers unterstellt ist. Der betreffende Lehrer besucht die Schüler von Zeit zu Zeit in ihrer Wohnung, namentlich auch, um sich mit den Eltern oder deren Stellvertretern über die Schüler zu bereden und ihnen mit Rat und That beizustehen. Am Anfange des Schuljahres wird den Schülern bekannt gemacht, unter wessen Aufsicht der einzelne gestellt ist. Die Wahl des die Aufsicht besorgenden Lehrers wird durch die Konferenz festgestellt, doch sollen dabei Wünsche der Eltern oder Vormünder, soweit es möglich ist, Berücksichtigung finden.

4. Vom Schulbesuche sollen die Schüler nur in besonderen Fällen, z. B. aus Gesundheitsrücksichten oder bei besonderen Ereignissen in der Familie, auf Wunsch der Eltern oder Angehörigen und unter Beschränkung auf die kürzeste Frist von dem Rektor beurlaubt werden. Schulversäumnisse zum Zwecke der Teilnahme an alltäglichen Vergnügungen und Lustbarkeiten sind durchaus unzulässig. — Alle durch Krankheit eines Schülers verursachten Schulversäumnisse sind durch die Eltern bez. deren Stellvertreter dem Rektor **unverweilt** zur Anzeige zu bringen. Kein Schüler darf die Genehmigung zu einer Beurlaubung nachträglich einholen wollen.

5. *Der Abgang eines Schülers wird in der Regel nur nach Beendigung des vollständigen Kursus des Realgymnasiums erwartet.*

Der Unterrichtskursus schliesst mit der Reifeprüfung ab.

Soll ein Schüler früher die Schule verlassen, so darf dies gewöhnlich nur zu Ostern geschehen; zu anderer Zeit ist der Abgang eines Schülers nur gestattet, wenn dringende Gründe vorliegen. Die Abmeldung eines Schülers ist vom Vater desselben bez. von dessen Stellvertreter schriftlich bei dem Rektor zu bewirken. Erfolgt sie nach Beginn des Quartals, so ist für dasselbe das Schulgeld voll zu entrichten. Diejenigen Schüler, welche den Kursus der Oberprima absolviert haben, werden zur Reifeprüfung zugelassen.

Schüler, welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus, also später als mit dem Beginn der Obersekunda in das Realgymnasium eintreten, ohne Sächsische Staatsangehörige zu sein oder ohne dass ihre Eltern bez. deren Stellvertreter ihren jeweiligen Wohnsitz in Sachsen haben, können nur dann zur Reifeprüfung hier (oder an einem andern Realgymnasium des Königreichs Sachsen) zugelassen werden, wenn ihnen seitens der Unterrichtsverwaltung des Staates, welchem sie angehören, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist.

Wer nach bestandener Reifeprüfung die Anstalt verlässt, erhält durch das in dieser Prüfung erworbene Reifezeugnis in jedem deutschen Bundesstaat

Berechtigung

- a) zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik, Naturwissenschaften, (beschreibende Naturwissenschaften, Physik, Chemie), Pädagogik in Verbindung mit den modernen Sprachen, Cameral- und Finanz-Wissenschaften zu studieren; — Abiturienten des Realgymnasiums, welche das Reifezeugnis des Gymnasiums noch erwerben wollen, um sich dem Studium der Theologie, Medizin oder der Jurisprudenz zuwenden zu können, haben sich nur in der lateinischen und griechischen Sprache und in der alten Geschichte einer Ergänzungsprüfung am Gymnasium zu unterwerfen;
- b) zur Aufnahme in eine polytechnische Hochschule;
- c) zur Aufnahme in die Bergakademie zum Zwecke des Studiums des Markscheider-, Bergingenieur- und Hütteningenieurfaches;
- d) zum Besuche der Forstakademie zum Zwecke der Vorbereitung für den höheren Staatsforstdienst;
- e) zum Eintritt in die höhere Postlaufbahn und zum Eintritt als Aspirant für die höheren Stellen der Telegraphenverwaltung;
- f) zur Einschlagung der höheren Laufbahn im Zoll- und Steuerfach;
- g) zur Stellung der Sekretäre und der höheren Expeditionsbeamten im Ressort der Ministerien der Finanzen, des Kultus, der Justiz und des Innern;
- h) zum Besuche der Königlichen Tierarzneischule;
- i) zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
(den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienst können auch diejenigen Schüler des Realgymnasiums führen, die der Sekunda mindestens ein Jahr angehört, an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen, sich das Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben);
- k) das Maturitätszeugnis befreit auch von der Ablegung der Fähnrichprüfung.

Anmerkungen. Das Zeugnis der Reife für die Oberprima berechtigt zum Eintritt in die Reichsbank, doch sind die höchsten Stellen in derselben nur denen zugänglich, welche das Maturitätszeugnis erworben haben.

Das Zeugnis der Reife für die Unterprima berechtigt 1. zur Approbation als Zahnarzt; 2. zum Besuch der tierärztlichen Hochschule; 3. zum Eintritt als Rossarzt-Aspirant; und 4. zur Zulassung zum Militärmagazindienst.

Das Zeugnis der Reife für die Obersekunda berechtigt 1. zur Zulassung zur Apothekerprüfung — der Besitz des Maturitätszeugnisses kürzt aber die Lehrzeit und Gehilfenzeit um je ein Jahr ab —; 2. zur Laufbahn als Militär- und Marinezahlmeister; 3. zur Anstellung als Postgehülfe; 4. zum Eintritt in den Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst — doch haben solche, welche das Maturitätszeugnis besitzen, besondere Vorrechte —; 5. zur Aufnahme in die technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz; 6. zur Einschlagung der niederen Forstcarrière.

Ausserdem muss nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums vom vorigen Jahre das Freiwilligenzeugnis oder die Reife für die Obersekunda unbedingt ein jeder, welcher die Stellung eines Bureauassistenten im Bereiche der Ministerien der Finanzen, des Kultus, der Justiz und des Innern erlangen will, besitzen.

6. Das Schulgeld, welches vierteljährlich voranzubezahlen ist, beträgt jährlich
- für Schüler, deren Eltern Bornaische Einwohner sind, 90 *M*;
 - für Schüler, deren Eltern oder sonst erziehungspflichtige Ernährer ausserhalb des Bornaischen Stadtbezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben, 120 *M*.

Die Aufnahmegebühr beträgt 6 Mark und ist sofort nach erfolgter Aufnahme zu entrichten. Der vierteljährliche Beitrag für die Schülerbibliothek — 75 *S* — ist mit dem Schulgeld zusammen voranzubezahlen.

Die Abgangsgebühr ist auf 9 Mark festgesetzt. Dieselbe ist nur von denjenigen Schülern zu entrichten, welche die Schule verlassen, nachdem ihnen das Befähigungszeugnis für den einjährigen Militärdienst oder das Maturitätszeugnis zuerkannt worden ist. Die betreffenden Zeugnisse sollen aber, einer Bestimmung der städtischen Schulbehörde zufolge, erst dann den Abgehenden ausgehändigt werden, wenn die Abgangsgebühr bezahlt ist.

Alle Zahlungen für die Schule sind an die Stadtkasse in Borna abzuführen.

VII.

Verzeichnis

der an dem Realgymnasium zu Borna eingeführten Lehrbücher
auf das Schuljahr 1894/95.

Religion.

- VI — IIIa Der religiöse Memorierstoff (Luthers Katechismus).
VI — IV Kurtz, Biblische Geschichte.
IIIb — Ia Die Bibel.
IIb — Ia Noack, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht.
VI — Ia Das Landesgesangbuch.

Deutsch.

- VI Hiecke, Deutsches Lesebuch, Ausgabe A, I. Teil.
V " " " " " II. "
IV " " " " " III. "
IIIb " " " " " IV. "
IIIa " " " " " V. "
VI — IIIa Regeln und Wörterverzeichnis der deutschen Rechtschreibung.
IIb — Ia Kluge, Leitfaden zur Geschichte der deutschen Litteratur.